

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

11.02.2025

Nummer 7

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

**Antrag auf Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberstaufen in die Weißach;
Antragsteller: Markt Oberstaufen, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Beckel, Schloßstraße 8,
87534 Oberstaufen**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Oberstaufen, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Beckel, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 26.08.2024 die Genehmigung für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberstaufen in die Weißach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 WHG durch. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.1.3. Bei der hier beantragten Einleitung von gereinigtem Abwassers handelt es sich um eine Neuerteilung der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage des Marktes Oberstaufen (siehe Bescheide vom 10.09.2004, 18.01.2018 und 18.12.2024). Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist auch bei Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 03.02.25, 142-SF-Pf.

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, S. Pfeiffer

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Theresa Jarosch

Zuletzt wohnhaft in: 87534 Oberstaufen, Am Alten Weiher 4

Fahrgestellnummer:WBAPN11020A258757, amtl. Kennz.: CHA-IJ888

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.02.25, 142-SF-Pf./CHA-IJ888,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.02.25, 142-SF-Pf./CHA-IJ888, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

S. Pfeiffer

41

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Wasserrecht, UVPG;

Antrag des Marktes Wiggensbach zur Grundwasserentnahme von 105.000 m³/a aus der Wassergewinnungsanlage Schorenquelle zur Versorgung des Marktes Wiggensbach mit Trinkwasser

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Wiggensbach beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 WHG zur Entnahme von 105.000 m³/a Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Schorenquelle zur Versorgung des Marktes Wiggensbach mit Trinkwasser.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Verfahren für eine Bewilligung nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts sind mit der beantragten Entnahmemenge nicht zu besorgen, da diese durch die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet gedeckt wird. Im Einzugsbereich liegen bis auf die Rohrach keine kartierten Biotope oder Schutzgebiete.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Andreas Stadler

43

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

BImSchG, UVPG;

Milchwerk der Firma Meggle Cheese GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nr. 126/2, 126/3 und 126/5, Gmkg. Altusried, Markt Altusried

Antrag auf Neubau der Ammoniakkälteanlage mit drei Silotanks sowie einer zusätzlichen Verdunstungskühlanlage und Errichtung der Überdachung für einen Öltank

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Meggle Cheese GmbH, Kemptener Str. 27-33, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 126/2, 126/3, 126/5 Gemarkung Altusried, Markt Altusried. Die geplante Änderung umfasst den Neubau der Ammoniakkälteanlage mit drei Silotanks sowie einer zusätzlichen Verdunstungskühlanlage und Errichtung der Überdachung für einen Öltank. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die Baumaßnahme im Bereich des bestehenden Milchwerks eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.
Hannes Linder

44

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

über die Wirksamkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“

I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang am 12.12.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ mit Bescheid vom 17.01.2025, AZ. SG 21 - Läu/FNP auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügte Lageplan in der Fassung vom 30.08.2024 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ofterschwang und bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ und unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal eingestellt und einsehbar.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

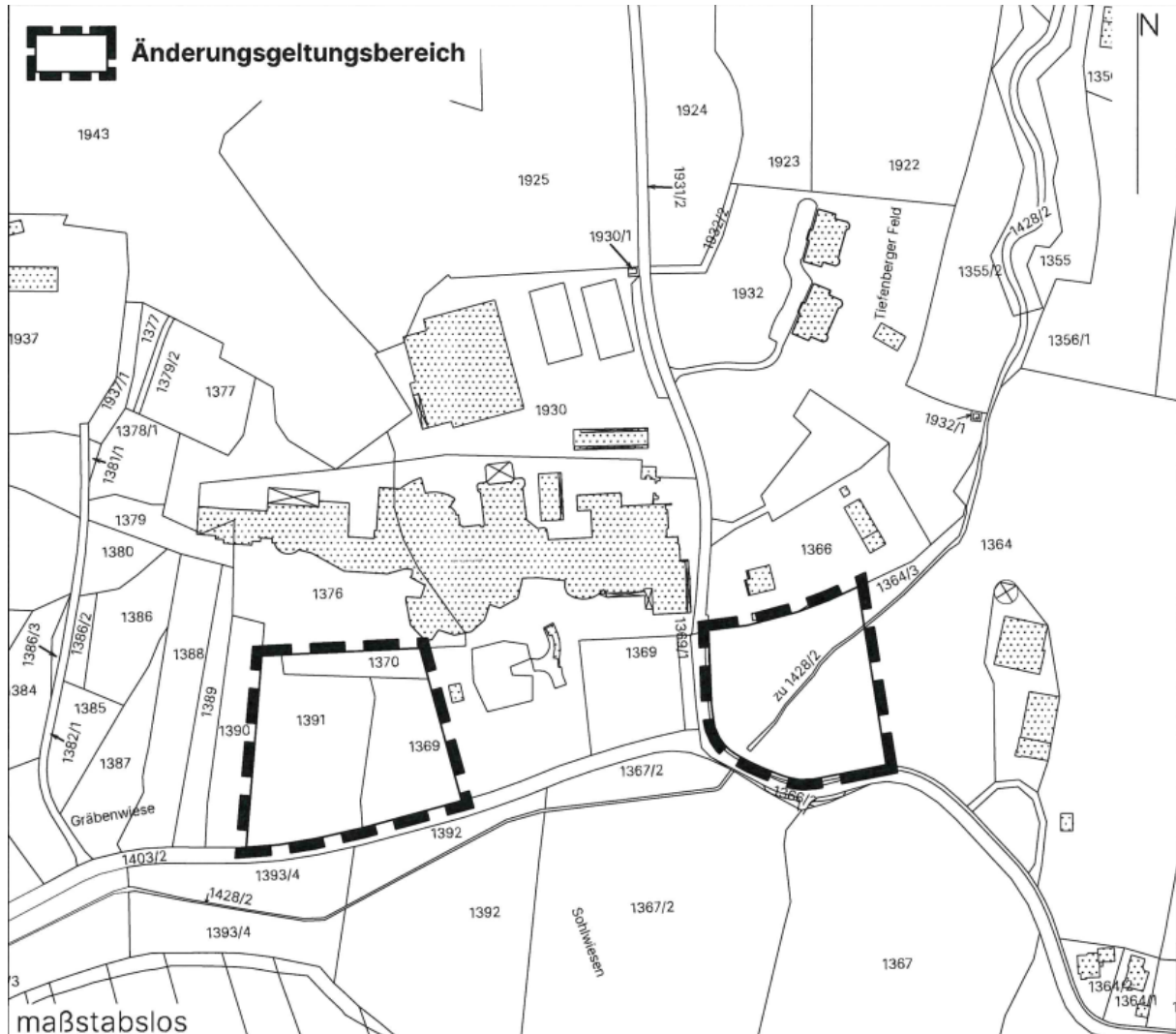
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ofterschwang, den 07. Februar 2025

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez. Alois Ried
1. Bürgermeister

45



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Biogasanlage der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers

Gemäß § 10 Abs.3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried betreibt in Eufnach 86, 87499 Wildpoldsried auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried seit 1997 eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung). Die Biogasanlage Eufnach wurde am 03.09.2012 als sogenannte Altanlage nach § 67 BImSchG als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage angezeigt. Die Produktionskapazität von Rohgas beträgt ca. 3,1 Mio. Normkubikmeter. Die tägliche Einsatzmenge an Gülle und nachwachsenden Rohstoffen beträgt 62,96 t. Die vorhandene Gasmotorenstation mit vier BHKW hat eine elektrische Leistung von zusammen 1.335 kWel.

Die Biogasanlage liegt in der Gemeinde Wildpoldsried im Weiler Eufnach im Außenbereich. Im Osten und Südwesten befinden sich weitere Anwesen des Weilers Eufnach. Im Übrigen grenzt die Biogasanlage an Grünland an. Der Standort wurde von der Gemeinde Wildpoldsried in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bekannt gemacht am 20.12.2010 als Sondergebiet Biogasanlage ausgewiesen.

Die Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. hat mit Antrag vom 30.12.2024 beim Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers beantragt.

Durch die bereits erfolgte Änderung der Abdeckung der Foliengasspeicher wurde die Lagerkapazität an Biogas von 9.613 kg auf 22.189 kg deutlich erweitert. Der Schwellenwert der unteren Klasse von 10.000 kg gemäß Anhang 1 Nr. 1.2.2 der 12. BImSchV („Störfallverordnung“) wird damit erstmals überschritten. Die Nutzung des zusätzlichen Gasspeichervolumens wurde mit Anordnung vom 21.11.2023, geändert mit Anordnung vom 29.12.2023 auf unter 10.000 kg beschränkt (teilweise Betriebsuntersagung). Die beantragten Änderungen erfolgen mit Ausnahme des nördlich auf der Fl.Nr. 1263/4, Gmkg. Wildpoldsried vorgesehenen Havariewalls auf dem bestehenden Betriebsgelände. Die beantragten Änderungen führen zu keiner Erweiterung in der Fläche. Änderungen an Art und Menge der Einsatzstoffe sind nicht vorgesehen.

Der Antrag umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Austausch des Gasspeichers auf dem Fermenter, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 1.560 m³
2. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 1, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 470 m³
3. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 2, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 7.310 m³
4. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 3, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 4.380 m³
5. Zubau einer externen Entschwefelungsanlage, Durchmesser 3,0 m, Höhe 10,0 m
6. Errichtung Havariewall
7. Rückbau des provisorischen Abluftwäschers

Bei dem Anlagenbetrieb der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t je Tag und einer Produktionskapazität von Rohgas von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt Feuerungswärmeleistung (Gasmotorenstation) gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.6.3.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Eufnach nach § 16 BImSchG dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu ist für die Erteilung dieser Genehmigung gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Nach § 19 Abs. 4 BImSchG kann die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist, nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird. Die Lagerkapazität an Biogas wird mehr als verdoppelt und überschreitet den Schwellenwert der Störfallverordnung deutlich.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung wird daher vom Landratsamt Oberallgäu als förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 16, 10 i.V.m. § 19 Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - und §§ 8 ff. der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zudem wurde eine anlagenbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – durchgeführt. Die vom Antragsteller hierzu gemachten Angaben nach Anlage 3 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit Ausnahme vor allem von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht und Betriebssicherheitsverordnung, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Verfahrensbeschreibung der Anlage, der gutachterlichen Stellungnahme zu Emissionen aus dem Betrieb der externen Entschwefelungsanlage, den Ausführungen zum Vorhandensein von gefährlichen Stoffen, dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen dem Entwässerungskonzept, dem Havariekonzept, den beigefügten Plänen und Ansichten, der statischen Berechnung, den Zertifikaten der verwendeten Gasspeichermembranen der Bedienungsanleitung für die Doppelmembrangasspeicher und des Technologischen Konzepts für die Biologische Gaswäsche.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die dem Landratsamt Oberallgäu im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

19.02.2025 bis einschließlich 18.03.2025 (Auslegungsfrist)

digital über die Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.oberallgaeu.org/umwelt-und-natur/immissionsschutz>

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in diesem Zeitraum zudem von Montag bis Freitag während der jeweiligen Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der

Gemeinde Wildpoldsried, 1. Stock, Bauamt, Kemptener Straße 2, 87499 Wildpoldsried

und bei der

Gemeindekanzlei Günzach, Hauptstraße 9, 87634 Günzach

und beim

Landratsamt Oberallgäu, Zimmer-Nr. S.2.23 A, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltschutz@lra-oa.bayern.de oder Telefon: 08321 / 612 – 418).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12 Abs.1 Satz 2 9. BImSchV), also bis zum **22.04.2025**, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, E-Mail: umweltschutz@lra-oa.bayern.de Einwendungen erheben.

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Die erhobenen Einwendungen werden der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. und den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen der Einwender sollen der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 19 Abs.4 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs.4 Nr. 3 BImSchG).

Auf Folgendes wird zusätzlich hingewiesen:

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch das Landratsamt Oberallgäu entschieden.
- Die Entscheidung über die ggf. erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d. h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln. Sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG i.V.m. § 15 der 9. BImSchV).

Sonthofen, den 07. Februar 2025
Landratsamt Oberallgäu
gez.

Ruch, RAR

46

Bekanntmachung des Landratsamts Oberallgäu

Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt gemäß § 45 Abs. 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 2 Abs.3 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung vom 02.09.2024 des Landratsamts Oberallgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 11.09.2024, Nr. 38, bekannt gemacht, wird hiermit aufgehoben.

- II. Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der Nrn. III bis VI dieser Allgemeinverfügung abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG gestattet, Bibern (*Castor fiber*) in der Zeit vom 01. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten.

- III. Maßnahmen nach Nr. II sind erlaubt
 1. an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Oberallgäu im Abstand von 30 Meter zum Fahrbahnrand (siehe Anlage 1). Ausgenommen hiervon sind Bereiche in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung.
 2. an Abschnitten von Schienenanlagen im Abstand von 30 Meter zum Gleisbett (siehe Anlage 1). Ausgenommen hiervon sind Bereiche in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung.

- IV. Zu Maßnahmen nach Ziff. II ist berechtigt, wer
 1. die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann und
 2. von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu hierzu bestellt ist. Ein Abschuss erfolgt im Benehmen mit dem jagdausübungsberechtigten Revierinhaber und dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

- V. Es dürfen nur für den Fang von Bibern geeignete Fallen verwendet werden. Beim Abschuss müssen Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt, im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben. Beim Töten von in Fallen gefangenen Bibern mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen und Revolvern muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen. Die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 4 Abs. 7 Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) bleiben unberührt.
- VI. Fang- und Abschussort, wie Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp, sowie Fang- und Abschussdatum, die Anzahl der jeweils gefangenen und getöteten Biber sowie Informationen über die Entsorgung bzw. den Verbleib der getöteten Tiere sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- VII. Für die Ziffern II. bis VI. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- VIII. Hinweis:
Gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 AAV dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG, beseitigt werden.
Bei Maßnahmen nach Ziff. VIII gilt folgendes zu beachten:
1. Die Dammentnahmen dürfen nicht bei Frost durchgeführt werden.
 2. Falls sich im Aufstaubereich des Biberdamms Frosch- oder Krötenlaich befindet, darf der Damm nur nach Umsetzen des Laichs in ein anderes Stillgewässer entfernt werden
- IX. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ganz oder teilweise vorbehalten, sofern sich nachteilige Auswirkungen auf die Biberpopulation zeigen sollten.
- X. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.03.2027 außer Kraft.

Gründe:

I.

Im Landkreis Oberallgäu befindet sich das Hauptvorkommen der Biber im Bereich der Iller mitsamt Nebengewässern und in den diversen Seen. Biber sind aufgrund ihrer Biologie an das Wasser und an die Nähe zu Gewässern gebunden. Die jährliche Zuwachsrate bei Biberpopulationen in Bayern liegt bei etwa 20-25% (Schmidbauer, M. 2019, „Biber in Unterfranken. Kartierung der Bibervorkommen in Unterfranken. Schlussbericht an die Regierung von Unterfranken“).
Die Biberkartierung des Landkreises Oberallgäu aus dem Jahr 2019 kommt zu der Feststellung, dass 130 Biberreviere mit schätzungsweise 520 Individuen ausgemacht wurden. Aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren ist derzeit mit einem Bestand von 800 bis 1000 Bibern zu rechnen. Der jährliche Zuwachs beläuft sich auf etwa 200 Jungbiber.

Im Oberallgäu sind annähernd alle verfügbaren Biberreviere belegt. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass bei Revierkämpfen häufig Biber verletzt und getötet werden. Die Meldung von tot oder schwer verletzt aufgefundenen Bibern an die Naturschutzbehörde hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Beratungszahlen (2024: 109 Fälle) sowie die Anzahl der genehmigten Biberdammntnahmen (2024: 43) weisen auf eine sehr hohe Population hin. Die Regulation der Bestandsdichte über innerartliche Konkurrenz spricht für eine Population an der Grenze der Lebensraumkapazität.

Durch die flächige Ausbreitung dieser Tiere sind in der Vergangenheit bereits mehrere Gefahrensituationen entstanden. So haben Biber im Jahr 2023 beispielsweise den Bahndamm an der Strecke Sonthofen - Oberstdorf im Bereich Altstädten massiv unterhöhlt und dadurch die Standsicherheit des Bahndamms erheblich beeinträchtigt. Die Schäden konnten nur mit aufwändigen Baumaßnahmen behoben werden. Für die Bauarbeiten musste die Bahnstrecke über Wochen gesperrt werden. Weitere umfangreiche Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Streckensperrung waren auch im Jahr 2024 dringend notwendig.

Die Deutsche Bahn äußerte sich bezüglich des Konflikts –Verkehrssicherheit/Artenschutz wie folgt: „Speziell für Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen besteht häufig ein sehr hoher Zeitdruck. Insbesondere dann, wenn durch Biberaktivitäten an den Bahninfrastrukturen Schäden drohen oder bereits eingetreten sind, ist schnelles Handeln erforderlich. Dies kann innerhalb weniger Wochen, in manchen Fällen sogar innerhalb von wenigen Tagen, oder im akuten Fall sogar sofort sein. In solchen Situationen ist es von enormer Wichtigkeit, dass wir zügig in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Bahnbetriebs und die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur zu gewährleisten. In der Vergangenheit haben wir durchweg die Erfahrung gemacht, dass uns für solche Situationen die notwendigen Genehmigungen für eine Biberentnahme nie verweigert wurden. Die bürokratischen Antragsprozesse für diese Genehmigungen nehmen jedoch wiederholt wertvolle Zeit in Anspruch. In vielen Fällen sind diese Zeitverzögerungen schwerwiegender Natur, da sie nicht nur den Reparatur- und Instandsetzungsprozess verzögern, sondern auch zu Mehrkosten führen können und vor allem potenzielle Gefahren für den sicheren Bahnbetrieb mit sich bringen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Effektivität von Vergrämungsmaßnahmen. Wir haben in der Region Allgäu, aber auch im gesamten süddeutschen Raum, regelmäßig die Einschätzung erhalten, dass aufgrund der hohen Biberpopulation und der begrenzten Ausweichmöglichkeiten in diesen Gebieten Vergrämungsmaßnahmen in der Regel wenig Erfolg versprechen. In der Praxis haben sich diese Maßnahmen oft als nicht nachhaltig erwiesen, weshalb wir aus Sicht der Instandsetzung und der Sicherstellung eines sicheren Bahnbetriebs die dauerhafte Entnahme von Bibern für notwendig halten.“

Im Herbst/Winter 2020 war zudem ein Biber in den Fassungsbereich der Trinkwasserversorgung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Oberes Allgäu eingedrungen. Diverse Biberröhren reichten vom angrenzenden Bachlauf in den Bereich der Trinkwasserbrunnen. Im Jahr 2022 wurden darüber hinaus im gleichen Gebiet mehrere Löcher und teils meterlange Tunnel festgestellt, welche eindeutig dem Biber zuzurechnen waren. Am 09.04.2024 ereignete sich schließlich ein Unfall, bei dem ein Traktor in eine der zahlreichen Biberröhren eingebrochen ist.

An der Bundesstraße 19 Höhe Brunnenbach, Gemeinde Burgberg, wurde im Herbst 2024 der Straßendamm durch Biberröhren und durch Anstauungen aufgrund eines massiven Biberdamms gefährdet. Es wurde hierzu in Ermangelung einer Allgemeinverfügung ein aufwändiges Einzelgenehmigungsverfahren zur Biberentnahme durchgeführt.

Auch bei den weiteren Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu erheblichen Gefährdungen der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs durch Biberaktivitäten direkt im Umfeld der Straßen. So bestand u.a. die Gefahr, dass Wasser in den Straßendamm eindringt, die Straßen überschwemmt werden oder dass Gefahrstellen entstehen, wenn Anstauungen am Straßendamm bei einem Abkommen von der Straße zu lebensbedrohlichen Situationen führen können. So führte das Tiefbauamt Oberallgäu mit Stellungnahme vom 08.01.2025 folgendes aus:

Ein künstlich angestautes Gewässer im Bereich der Straße stellt grundsätzlich eine Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer dar. Hierbei besteht die Gefahr, dass der Verkehrsteilnehmer bei einem Abkommen von der Fahrbahn in dieses künstlich angestaute Gewässer rutscht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Schutz der Fahrzeuginsassen vor schweren Folgen (Ertrinken etc.) nicht mehr gegeben.

Das Tiefbauamt bzw. die Straßenmeisterei wären daher gezwungen, aufgrund der Verkehrssicherungspflicht eine Schutzplanke herzustellen um den Schutz der Fahrzeuginsassen zu gewährleisten. (siehe Richtlinien zum Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) Punkt 1 Abs. 2. Vorrangig soll der Schutz jedoch durch die Beseitigung der Gefahrenstelle erfolgen (RPS Punkt 3.1 Abs. 1). Dies kann im vorliegenden Fall durch die Entnahme von Biberdämmen oder Bibern geschehen. Beispiele hierzu finden sich in der Verfahrensakte.

Um künftige Konflikte zu vermeiden, die Infrastruktur zu schützen und damit auch die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, hat das Landratsamt Oberallgäu den Erlass einer Allgemeinverfügung geprüft.

Mit Aufforderung zur Stellungnahme wurde am 22.11.2024 die Verbändebeteiligung durchgeführt. Vom Anhörungsrecht machten Gebrauch der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Wildtier-Schutzverein „Wildes Bayern e.V.“, der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. und der BUND Naturschutz in Bayern e.V..

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. zeigte grundsätzlich Einverständnis mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung, bemängelte aber, dass die Prüfung der mildereren Mittel (vor Entnahme des Bibers) nicht ausreichend geprüft und begründet wurde. Es wurde außerdem die Frage aufgeworfen, wer für die Entnahme von Biberdämmen befugt ist und in welchen Bereichen diese zulässig ist.

Vom „Wilden Bayern“ wird die Allgemeinverfügung abgelehnt. Dies wird begründet mit dem Unklaren Erhaltungszustand der Biberpopulation im Landkreis Oberallgäu, ohne deren Kenntnis sind die Auswirkungen der Allgemeinverfügung nicht abzusehen. Ferner wird eine Obergrenze der Entnahmen gefordert. Die Abwägung zwischen dem strengen Artenschutz und der Zulassung von Ausnahmen werde nicht vorgenommen. Der Fang-Zeitraum vom 01. September bis 15. März des Folgejahres verstoße gegen das Tierschutzgesetz.

Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. fordert, Biberbeauftragte zu bestellen, Präventivmaßnahmen den Vorrang einzuräumen, den Fang und die Entnahme nur durch geschultes Personal vornehmen zu lassen, den Mutter-Tierschutz zu beachten sowie ein Monitoring der Bestandsentwicklung durchzuführen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. bemängelt insbesondere, dass die Verbändebeteiligung aufgrund der übermittelten Unterlagen nicht sachgerecht erfolgt sei. Ferner wird angezweifelt, dass eine ausreichende Rechtgrundlage für den Erlass der geplanten Allgemeinverfügung vorliegt. Präventivmaßnahmen vor einer Biberentnahme seien nicht vorrangig und ausreichend geprüft worden. Außerdem sei die Biberpopulation im Landkreis durch die Allgemeinverfügung erheblich gefährdet. Auch das Fehlen einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird bemängelt.

Die dort vorgebrachten Argumente werden in der Begründung zur Allgemeinverfügung berücksichtigt.

II.

1.

1.1

Das Landratsamt Oberallgäu ist nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 2 Abs. 3 AAV und § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (ArtSchZustV) vom 11.08.2006 (GVBl. S. 719) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

1.2

Die Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung vom 02.09.2024 des Landratsamts Oberallgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 11.09.2024, Nr. 38 bekannt gemacht, wird gemäß Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgehoben.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 08.11.2024 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wiederhergestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Allgemeinverfügung aufgrund der fehlenden erforderlichen Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen formell rechtswidrig ist. Um eine Aufhebung der Allgemeinverfügung durch das Verwaltungsgericht zu vermeiden, wird diese nun von Amtswegen aufgehoben.

2.

Der Biber (*Castor fiber*) ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) und Nr. 14 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Von diesem Verbot soll das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen bestimmte Bereiche definieren, innerhalb derer der Biber nach den Bestimmungen des § 2 AAV entnommen werden darf.

Bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen ist das Landratsamt angehalten, entsprechende Bereiche durch Allgemeinverfügung festzulegen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass „Soll“-Vorschriften im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend sind und sie verpflichten, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren, als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 03.12.2009, Az.: 9 B 79.09).

Dies gilt für erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen, bei denen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AAV). Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weist mit Schreiben vom 23.05.2024, Az. 62e-U8645.62-2024/2-1, darauf hin, dass die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in den einschlägigen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollen.

2.1

Ausnahme an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Oberallgäu im Abstand von 30 Meter zum Fahrbahnrand:

(1) Nach den Regelungen zum Bibermanagement, Nr. 2.3.2.3, S. 12, liegen Gründe der öffentlichen Sicherheit vor, wenn eine Gefahrenlage im Sinne des Sicherheitsrechts gegeben ist. Danach ist eine Gefahr ein Zustand, der nach verständiger Beurteilung in absehbarer Zeit den Eintritt einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den Eintritt eines Schadens, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Die in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG enthaltene Regelung berechtigt in Anknüpfung an Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 lit. a VRL zur Erteilung einer Ausnahme, wenn dies im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Zulassung bedeutender Infrastrukturvorhaben ist eine erweiternde Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit geboten ist (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 45 Rn. 22-28 m.w.N.: VGH München Urt. v. 19.2.2014 – 8 A 11.440, juris Rn. 849; OVG Münster Urt. v. 29.3.2017 – 11 D 70/09.AK, juris Rn. 949; OVG Koblenz BeckRS 2019, 30636 Rn. 280).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 19.02.2014, Az.: 8 A11.440 diesbezüglich unter anderem aus, dass der unionsrechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit einer weiten Auslegung bedarf. Dies gilt sowohl naturschutzspezifisch insbesondere im Hinblick auf die dargestellte Notwendigkeit einer Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen Vogelschutz-Richtlinie einerseits und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie andererseits. Weiterhin ist es in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union seit langem anerkannt, dass Erwägungen, die über das rein wirtschaftliche hinausgehen und das Funktionieren öffentlicher Einrichtungen wie hier besonders die Sicherheit von Starts und Landungen von Verkehrsflugzeugen entsprechend der Verkehrsnachfrage betreffen, unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen können (vgl. EuGH, U.v. 10.7.1984 - Rs. 72/83 - DVBl 1985, 333/335f.).

Im vorliegenden Fall geht es zwar nicht um den Start und Landungen von Verkehrsflugzeugen, allerdings um die bedeutenden Straßen und Schienennetze im Landkreis Oberallgäu. Gerade die in Ziffer III.1 geregelten Straßen, also Bundes-, Staats- und Kreisstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr und sind im ländlichen Raum von erheblicher Bedeutung.

Die überörtlichen Straßen sind für die Bevölkerung nicht nur erforderlich um zur Arbeit und zur Schule zu kommen, auch wichtige Güter werden im ländlichen Raum ausschließlich über die überörtlichen Straßen transportiert. Hinzu kommt, dass Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei auf funktionierende Straßen angewiesen sind, um schnell zum Einsatzort zu gelangen. Jede Beeinträchtigung kann lebensbedrohliche Verzögerungen verursachen.

Ein Bibervorkommen in unmittelbarer Nähe zu einer solchen wichtigen Infrastruktureinrichtung stellt in mehrerer Hinsicht eine Gefahr dar:

- a) Biber bauen Dämme, um Wasser zu stauen und ihre Burgen zu schützen. Diese Dämme können Wasserwege verändern und zur Überflutung von Straßen führen. Besonders nach heftigen Regenfällen können diese Überschwemmungen die Fahrbahndecke unterspülen und instabil machen, was ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Verkehrsteilnehmer darstellt.
- b) Die von den Bibern errichteten Dämme und dadurch verursachten Anstauungen am Straßenrand / Graben können bei einem Abkommen von Fahrzeugen von der Straße zu lebensbedrohlichen Situationen führen. Wie vom Tiefbauamt des Landratsamtes Oberallgäu ausgeführt, ist die Verkehrssicherheit dann nicht mehr gewährleistet.
- c) Die vom Biber verursachten Wasseranstauungen am Straßenrand / Graben können in den Straßendamm eindringen und bei Frost Schäden am Straßendamm verursachen.

- d) Durch die Aktivität der Biber können Fahrbahnen rutschig werden, insbesondere in den kälteren Monaten, wenn das Wasser über die Straße gefriert. Außerhalb der Wintermonate besteht in diesen Bereichen die Gefahr von Aquaplaning. Dies erhöht das Unfallrisiko erheblich, insbesondere in Bereichen, in denen nicht mit plötzlich auftretenden Wasserquellen gerechnet wird.
- e) Biber fällen Bäume, um Material für ihre Dämme zu gewinnen. Diese gefälltten Bäume können auf Straßen stürzen und den Verkehr blockieren oder Schäden an Fahrzeugen verursachen.
- f) Die Bewegung der Biber von und zu ihren Wasserquellen kann ebenfalls zu Verkehrsunfällen führen. Fahrzeuge, die plötzlich einem Biber ausweichen müssen, können von der Straße abkommen oder mit anderen Verkehrsteilnehmern kollidieren.

(2) Anderweitige zufriedenstellende Lösungen als die Biberentnahme sind im 30 Meter-Bereich um Bundes-, Staats- und Kreisstraßen nicht gegeben und nicht zumutbar. Bauliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. der Einbau von Drahtgittern in den Straßendamm, das Anbringen von Schutzplanken oder die fortlaufende Entfernung der Biberdämme stehen in keinem zumutbaren Verhältnis. Die Dammentnahmen können oft nur maschinell vorgenommen werden. Die genannten Maßnahmen sind sehr kostenaufwändig und personal- und zeitintensiv. Der Fang und die Umsiedlung von Bibern scheidet aufgrund fehlender freier Biberlebensräume, in welche die gefangenen Tiere gebracht werden könnten, aus. Vergrämung der Biber wurde in mehreren Fällen nahe der Straßen versucht, diese blieben jedoch trotz Aufwand ohne nachhaltigen Erfolg. Frei werdende Biberlebensräume werden umgehend wieder besetzt. Bei hoher innerartlicher Konkurrenz um Lebensraum sind Vergrämungen nicht erfolgversprechend.

Nach Abwägung der konkreten Gefahren für Infrastruktur und die öffentliche Sicherheit wird daher der Entnahme von Bibern der Vorrang eingeräumt gegenüber der Durchführung von unzumutbaren Präventionsmaßnahmen wie baulichen Maßnahmen oder Umsiedlungsprojekten. Die Entnahme der Biber führt schneller und konsequenter zum verfolgten Ziel, der Sicherung der Infrastruktur und damit der öffentlichen Sicherheit.

(3) Der günstige Erhaltungszustand von Bibern im Oberallgäu wird durch die Entnahmen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen nicht gefährdet. Die jährliche Zuwachsrate bei Biberpopulationen in Bayern liegt bei etwa 20-25% (Schmidbauer, 2019). Bei einem Bestand von 800 bis 1000 Bibern beträgt der rechnerische Zuwachs jährlich etwa 200 Jungbiber. Im Oberallgäu sind annähernd alle verfügbaren Biberreviere belegt. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass bei Revierkämpfen häufig Biber verletzt und getötet werden. Die Meldung von tot oder schwer verletzt aufgefundenen Bibern an die Naturschutzbehörde hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Beratungszahlen der Naturschutzbehörde ist über die letzten Jahre stetig gestiegen. Dies alles weist auf eine sehr hohe Population hin. Die Regulation der Bestandsdichte über innerartliche Konkurrenz spricht für eine Population an der Grenze der Lebensraumkapazität. Einzelne Entnahmen regulieren die Gesamtpopulation nicht, weil sie lediglich von der natürlichen Mortalität abschöpfen.

Entgegen der Befürchtungen des BUND sind nur kleine Teilbereiche der potentiellen Biberreviere von der vorliegenden Allgemeinverfügung abgedeckt. Die Ansiedlung und der Aufenthalt von Bibern in der Nähe der wichtigen Straßenverbindungen stellt –wie bereits ausführlich dargelegt- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Hinblick auf die Infrastruktur, Autofahrer und nicht zuletzt für den Biber selbst dar.

„Leergefangene“ Reviere würden zeitnah wieder besetzt werden, da der Biber inzwischen flächendeckend im Landkreis angesiedelt ist. Die ansteigenden Todeszahlen an überfahrenen Bibern und der große Beratungsaufwand zeigt eine zunehmenden Biberpopulation mit Ausbreitungspotential. Es ist davon auszugehen, dass Biber durch die Beunruhigung durch Abschuss oder Fallenfang von Artgenossen die Entnahmebereiche meiden und ihre Aktivität in besser geeignete Bereiche ihres Reviers verlagern. Auch so kann eine Vergrämung der Tiere von den kritischen Stellen erfolgen.

2.2

Ausnahme im Bereich von Schienenanlagen im Abstand von 30 Meter zum Gleisbett:

(1) Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 Abs. 3 AVV soll die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde unter anderem Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. Die Regelung lässt damit dem Wortlaut nach nur Entnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit an Straßen zu.

Der Verordnungsgeber wollte damit erreichen, dass wichtige Infrastruktureinrichtungen durch Allgemeinverfügung geschützt werden. Gefahrensituationen an Straßen kommen häufig vor, Schienenwege sind seltener betroffen. Sofern sie betroffen sind, sind die Auswirkungen aber gravierend. Bibervorkommen in der Nähe von Schienenanlagen verursachen dieselben Gefahren wie bei Straßen.

Dass das Schienennetz als wesentlicher Bestandteil des Verkehrsnetzes nicht in die Allgemeinverfügung aufgenommen wurde, stellt eine planwidrige Regelungslücke dar, die durch die analoge Anwendung geschlossen wird.

Sollte dem entgegensprechend keine planwidrige Regelungslücke vorliegen, so stellt § 45 Abs.7 BNatSchG hilfsweise eine alternative Rechtsgrundlage für den Erlass der Anordnung dar.

Danach kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht

gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Da es vorliegend um die Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen als Teil der öffentlichen Sicherheit geht, ist eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben. Auch hier hat die untere Naturschutzbehörde daher Maßnahmen zu treffen.

(2) Vorliegen der Gründe aus § 2 Abs.1 AAV bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Hinsichtlich des Vorliegens der Gründe aus § 2 Abs.1 AAV bzw. § 45 Abs.7 BNatSchG wird umfassend auf die Ausführungen zur Ausnahme bei Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen (Ziffer 3.1) verwiesen.

Wie aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn hervorgeht, besteht durch die Aktivitäten des Bibers die tatsächliche Gefahr, dass die Bahninfrastruktur beschädigt wird. Um den Eintritt von Schäden zu vermeiden oder im Falle eines bereits eingetretenen Schadens schnell handeln zu können, ist es erforderlich präventiv tätig zu werden bzw. sofort aktiv werden zu können und so die Infrastruktur und den sicheren Bahnverkehr durch dauerhafte Biberentnahmen und Biberdammentnahmen zu gewährleisten.

(3) Anderweitige Lösungen

Andere zufriedenstellende Lösungen als die Biberentnahme sind im 30 Meter-Bereich um Schienenanlagen nicht gegeben und nicht zumutbar. Bauliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. der Einbau von Drahtgittern in den Bahndamm oder die fortlaufende Entfernung der Biberdämme stehen in keinem zumutbaren Verhältnis. Die Damentnahmen können oft nur maschinell vorgenommen werden. Die genannten Maßnahmen sind sehr kostenaufwändig und personal- und zeitintensiv. Der Fang und die Umsiedlung von Bibern scheidet aufgrund fehlender freier Biberlebensräume aus, in welche die gefangenen Tiere gebracht werden könnten. Vergrämung der Biber wurde in mehreren Fällen nahe der Bahnlinien versucht, diese blieben jedoch trotz Aufwand ohne nachhaltigen Erfolg. Freiwerdende Biberlebensräume werden umgehend wieder besetzt. Bei hoher innerartlicher Konkurrenz um Lebensraum sind Vergrämungen nicht erfolgversprechend.

Nach Abwägung der konkreten Gefahren für die Infrastruktur und die öffentliche Sicherheit wird daher der Entnahme von Bibern der Vorrang eingeräumt gegenüber der Durchführung von unzumutbaren Präventionsmaßnahmen wie baulichen Maßnahmen oder Umsiedlungsprojekten. Die Entnahme der Biber führt schneller und konsequenter zum verfolgten Ziel, der Sicherung der Infrastruktur und damit der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit des Menschen.

(4) Der günstige Erhaltungszustand von Bibern im Oberallgäu wird durch die Entnahmen an Schienenanlagen nicht gefährdet. Die jährliche Zuwachsrate bei Biberpopulationen in Bayern liegt bei etwa 20-25% (Schmidbauer, 2019). Bei einem Bestand von 800 bis 1000 Bibern beträgt der rechnerische Zuwachs jährlich etwa 200 Jungbiber. Im Oberallgäu sind annähernd alle verfügbaren Biberreviere belegt. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass bei Revierkämpfen häufig Biber verletzt und getötet werden. Die Meldung von tot oder schwer verletzt aufgefundenen Bibern an die Naturschutzbehörde hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Beratungszahlen der Naturschutzbehörde ist über die letzten Jahre stetig gestiegen. Dies alles weist auf eine sehr hohe Population hin. Die Regulation der Bestandsdichte über innerartliche Konkurrenz spricht für eine Population an der Grenze der Lebensraumkapazität. Einzelne Entnahmen regulieren die Gesamtpopulation nicht, weil sie lediglich von der natürlichen Mortalität abschöpfen.

Entgegen der Befürchtungen des BUND sind nur kleine Teilbereiche der potentiellen Biberreviere von der vorliegenden Allgemeinverfügung abgedeckt. Die Ansiedlung und der Aufenthalt von Bibern in der Nähe der wichtigen Bahnlinien stellt –wie bereits ausführlich dargelegt– eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. „Leergefangene“ Reviere würden zeitnah wieder besetzt werden, da der Biber inzwischen flächendeckend im Landkreis angesiedelt ist. Die ansteigenden Todeszahlen an überfahrenen Bibern und der große Beratungsaufwand zeigt eine zunehmenden Biberpopulation mit Ausbreitungspotential. Es ist davon auszugehen, dass Biber durch die Beunruhigung durch Abschuss oder Fallenfang von Artgenossen die Entnahmebereiche meiden und ihre Aktivität in besser geeignete Bereiche ihres Reviers verlagern. Auch so kann eine Vergrämung der Tiere von den kritischen Stellen erfolgen.

2.3

Maßnahmen nach Ziffer III.1 und III.2 sind nicht erlaubt in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung. (§ 2 Abs. 4 AAV).

Bei den in Ziffer III.1 und III.2 geregelten Gebieten wurden Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Bayerischen Natura 2000 Verordnung explizit ausgenommen.

Eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist gemäß Art. 6 Abs.3 FFH-Richtlinie i.V.m. § 34 BNatSchG dann erforderlich, wenn ein Plan oder Projekt die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) erheblich beeinträchtigen könnte.

Im Landkreis Oberallgäu ist durch die Allgemeinverfügung kein FFH-Gebiet betroffen in welchem der Biber als Zielart aufgeführt ist. Im Gegenteil entstehen in einigen FFH-Gebieten Interessenkonflikte zwischen dem Biber und seinem neu geschaffenen Lebensraum und den laut Managementplan zu erhaltenen Lebensraumtypen. Wodurch auch hier Managementmaßnahmen für den Biber notwendig werden.

Inwiefern die Entnahme einzelner Biber außerhalb von FFH-Gebieten sich auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete auswirken könnte, ist nicht nachvollziehbar. Sofern keine tatsächlichen Anzeichen dafür vorliegen, dass ein Plan oder Projekt signifikante Auswirkungen auf ein Schutzgebiet oder eine geschützte Art haben könnte, gilt der Grundsatz: „Keine Untersuchung ins Blaue hinein“. In einem Fall ohne tatsächliche Anzeichen für signifikante Auswirkungen auf eine FFH-Gebiet, wie im vorliegenden Fall, ist eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht verhältnismäßig und gesetzlich nicht erforderlich.

Die Befürchtungen, dass die Oberflächenwasserkörper, an denen die Biber ihre Dämme und Biberburgen bauen und FFH-Gebiete durchfließen zu erheblichen Veränderungen der Lebensraumtypen flussabwärts führen können sind unbegründet. Bei einer sofortigen Entnahme des noch kleinen Biberdamms kommt es nicht zu den genannten Materialeinträgen. Auch bei einer Biberentnahme zu Beginn der Biberaktivität in diesem Bereich ist keine Gefährdung der Lebensraumtypen oder geschützter Arten zu erwarten.

2.4

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird diese Allgemeinverfügung erlassen. Nur so kann die Infrastruktur und die Gesundheit des Menschen vorsorglich gesichert werden. Die Allgemeinverfügung ist auch zur Umsetzung eines effizienten Bibermanagements und zur Akzeptanzförderung des Bibers erforderlich. Im Bedarfsfall kann dadurch schnell Abhilfe in Form von Abfang und Tötung von Bibern geschaffen werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

2.5

Zugriffe auf den Biber sind während der Trag- und Aufzuchtzeit von Mitte März bis Ende August aus tierschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Die zeitliche Einschränkung richtet sich nach der gesetzlichen Vorgabe aus § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV. Davon abweichend dürfen Biberdämme und nicht besetzte Biberburgen ohne zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AAV beseitigt werden. In Bezug auf Biberdämme gilt dies allerdings mit der Einschränkung, dass besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden dürfen, da bei Trockenfallen der Bibereingänge die Lebensstätte der Biber unmittelbar bedroht wäre.

3.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, da erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Aktivitäten des Bibers im Landkreis Oberallgäu bestehen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

So besteht eine konkrete Gefährdung der Verkehrssicherheit. Die Bibervorkommen haben bereits erhebliche Schäden an der Verkehrsinfrastruktur verursacht, insbesondere an Bahndämmen und Straßen. Ein besonders gravierendes Beispiel ist die Unterhöhlung des Bahndamms an der Strecke Sonthofen - Oberstdorf, die bereits 2023 zu einer wochenlangen Streckensperrung führte. Derartige Situationen beeinträchtigen nicht nur den Zugverkehr erheblich, sondern können potenziell zu schweren Unfällen führen, wenn Dämme instabil werden oder komplett versagen. Laut einer Schätzung der Deutschen Bahn belaufen sich die Kosten für die Sanierung des betreffenden Abschnitts auf mehrere Millionen Euro.

Zudem ist die Standsicherheit von Bahndämmen direkt gefährdet, wenn Biberröhren und -bauten Bahndämme unterhöhlen. Dies kann das Absacken der Gleise zur Folge haben. Biberaktivitäten in der Nähe von Straßen haben wiederholt die Gefahr von Überschwemmungen oder das Eindringen von Wasser in Straßendämme verursacht. Diese Situationen können zum Verlust der Tragfähigkeit der Straßen und zu Unfällen führen. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, weitere schwere Schäden oder Unfälle zu verhindern. Jede Verzögerung könnte potentiell lebensbedrohlichen Situationen für Verkehrsteilnehmer verursachen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Biberaktivitäten fortschreitend sind und sich die Schäden in Umfang und Ausmaß vergrößern, wenn keine schnellen Maßnahmen ergriffen werden. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, präventiv zu handeln und eine Eskalation der Schäden zu verhindern. Ohne rasches Eingreifen wird die Biberpopulation weiter anwachsen und die Schäden an Infrastruktur, Trinkwasserversorgung und Wirtschaftsflächen weiter zunehmen. Verzögerungen bei der Sanierung und Sicherung der betroffenen Bereiche könnten die Kosten und den Aufwand erheblich steigern.

Die sofortige Vollziehung ist damit im öffentlichen Interesse dringend geboten, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhindern und zum Schutz der wichtigen Infrastruktur und öffentlichen Sicherheit. Angesichts der akuten Bedrohung durch Biberschäden ist die Eilbedürftigkeit evident. Jede Verzögerung würde das Risiko schwerwiegender Unfälle und Schäden erhöhen, die weitreichende Folgen für die Bevölkerung und die betroffenen Wirtschaftsbereiche hätten.

Der Sofortvollzug ist auch verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit (Art. 2 GG), der Schutz der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen betroffener Betriebe (Art. 12 GG, Art. 14 GG) sowie die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur gegenüber den Auswirkungen der Biberschäden höher zu bewerten sind als der grundrechtliche Schutz des Tieres nach Art. 20a GG, der in diesem Fall aufgrund der dringlichen Gefahrenabwehr und der erheblichen wirtschaftlichen Schäden zurücktreten muss. Mildere Mittel als das Fangen und Töten der Biber werden nicht als ausreichend erachtet, da bisherige Schutzmaßnahmen wie Zäune oder Vergrämung nicht die notwendigen Erfolge gebracht haben, um die fortschreitenden Schäden an Infrastruktur, Trinkwasserversorgung und wirtschaftlichen Anlagen wirksam zu verhindern. Die hohen Schadenszahlen im Landkreis Oberallgäu und das hohe Schadenspotential zeigen, dass ein rasches und konsequentes Handeln unverzichtbar ist.

4.

Der Hinweis zur Biberdamentnahme stellt lediglich ein Verweis auf die aktuelle Rechtslage nach der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung – AAV), § 2 Abs. 1 Satz 2 dar.

Die verfügbaren Auflagen nach Ziffer VIII Nr. 1 dienen dem Tierwohl, um den Bibern bei Frost einen Rückzug in ihren geschützten Biberbau zu ermöglichen und ein Erfrieren zu verhindern.

Der Hinweis nach Ziffer VIII Nr. 2 soll mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit geschützten Amphibien vermeiden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und dient daher dem Schutz der Lebewesen und der Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Sollten im Einzelfall die Biberdammmentnahmen umgehend zwingend erforderlich sein, ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu Rücksprache zu halten.

5.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

6.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

7.

Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, sind kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes - KG).

8.

Für die Tötung des Bibers sind ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) sowie eine waffenrechtliche Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Für Jäger greift aufgrund dieser Ausnahme jedoch § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.

Hinweise:

- Der Besitz von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne weiteres erkennbare Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verboten. Biber dürfen jedoch von der zur Tötung berechtigten Person ohne weitere Ausnahmegenehmigung in Besitz genommen werden. Dies schließt den Verzehr sowie die Verarbeitung des Tieres oder Teile davon (z. B. Präparation, Verwendung des Fells oder der Zähne etc.) zu privaten Zwecken ein.
- Die Vermarktung von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne weiteres erkennbare Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausnahmslos verboten. Unter das Vermarktungsverbot fallen das Verkaufen, das Kaufen, das Anbieten zum Verkauf oder Kauf, das Vorrätighalten oder Befördern zum Verkauf sowie der Erwerb, das Zurschaustellen oder die sonstige Verwendung zu kommerziellen Zwecken (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BNatSchG). Eine Vermarktungsgenehmigung ist allenfalls denkbar zur Verwendung der Tiere für Zwecke der Forschung oder Lehre. Keine Vermarktung ist dagegen das Verschenken von Tieren. Wird das getötete Tier weder für Lehr- und Forschungszwecke noch für private Zwecke verwendet, so ist es entweder an den Bibermanager abzugeben, auf eigene Kosten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben anderweitig zu entsorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen die Nummern 2 bis 6 des Bescheides keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 05.02.2025

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

Anlage:

Karte mit Übersicht über die Biberentnahmebereiche

Anlage: Biberentnahmebereiche nach der Biberallgemeinverfügung des Landratsamts Oberallgäu

Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahnlinien im Landkreis Oberallgäu

Legende:

Landkreisgrenze: dünne lila Linie (ohne Bezeichnung)

Bundesautobahn: dicke lila Linie (mit Bezeichnung A7 oder A980)

Bundesstraße: blaue Linie

Staatsstraße: grüne Linie

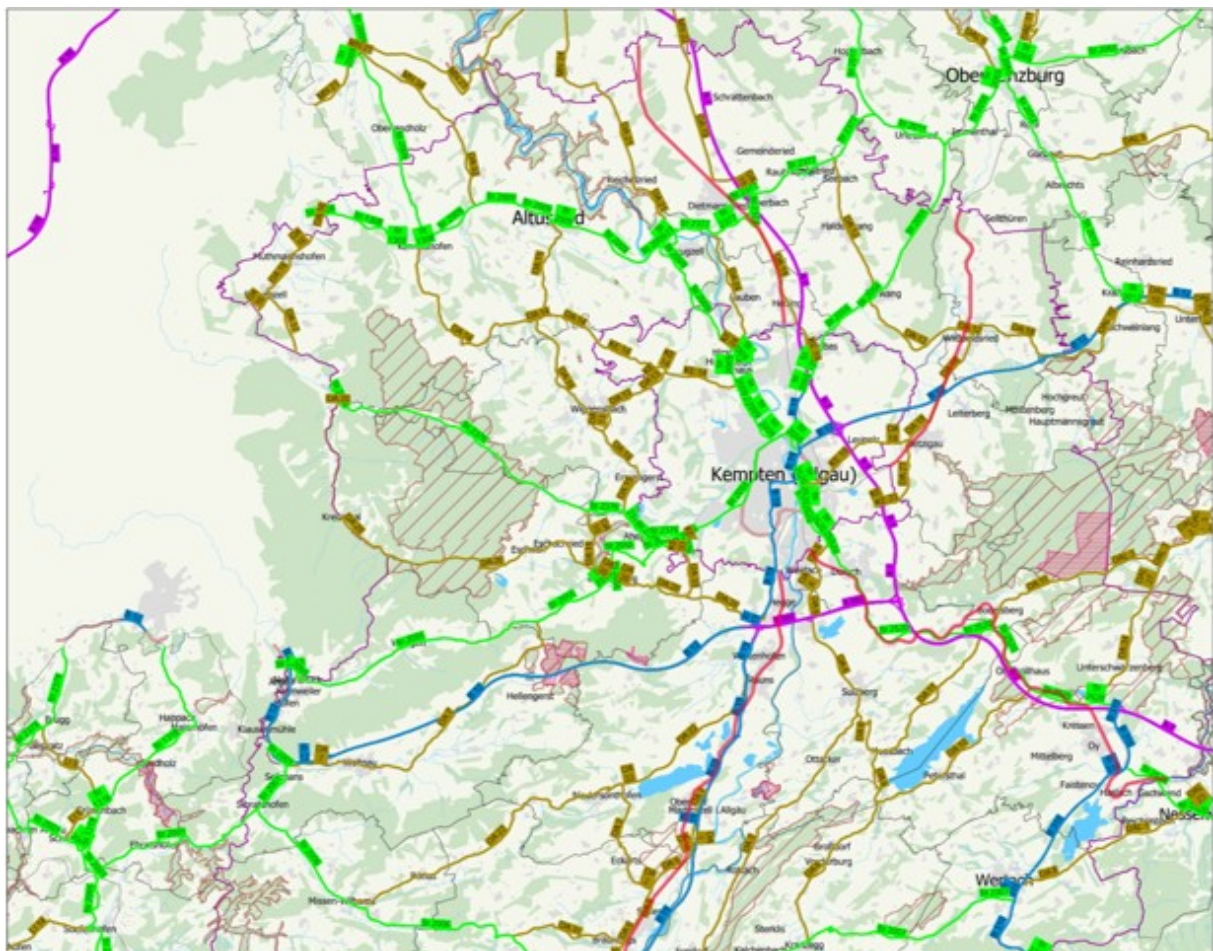
Kreisstraße: braune Linie

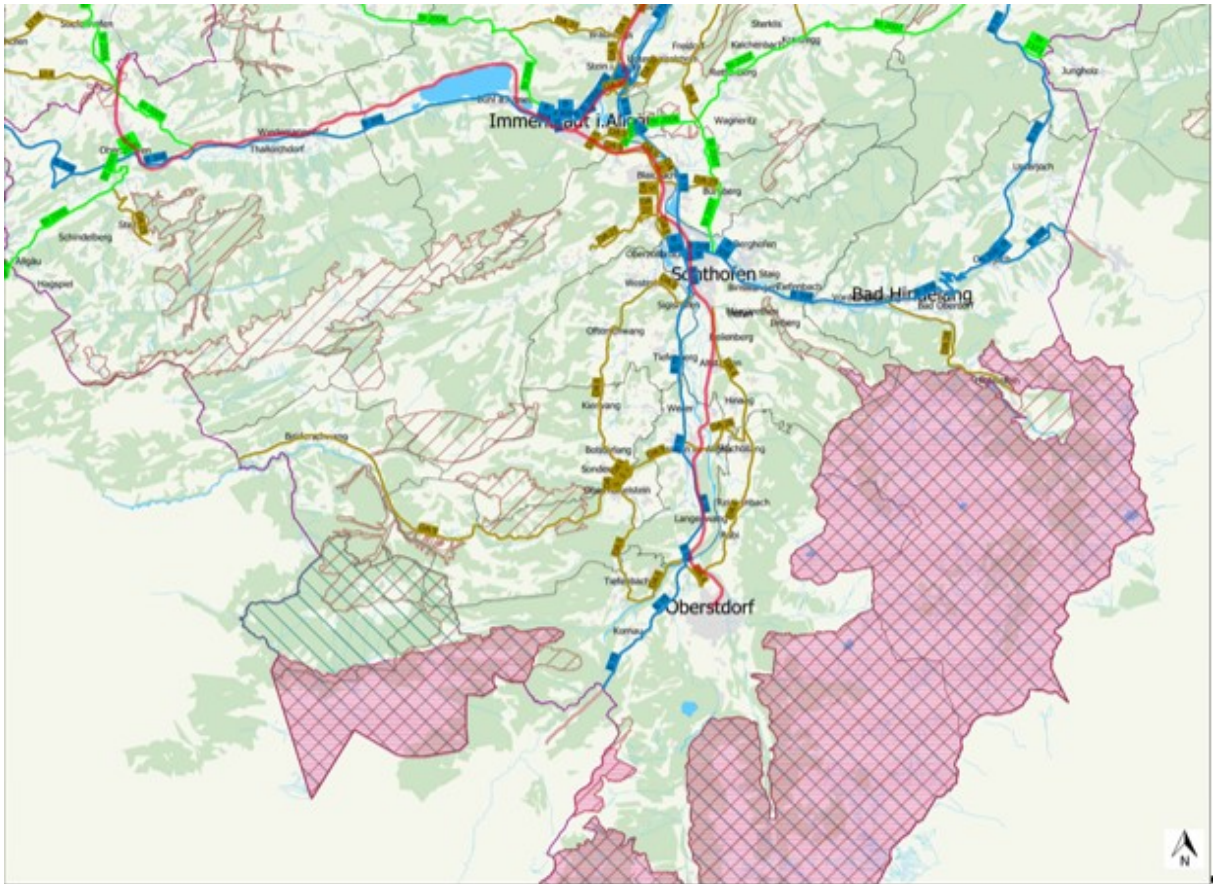
Bahnlinie: rote Linie

FFH-Gebiete: braun schraffiert

Naturschutzgebiete: rosa schraffiert

Kartendarstellung nicht maßstabsgerecht





Sonthofen, den 11.02.2025

Indra Baier-Müller
Landrätin